



Brüssel, Dezember 2023

Operative Leitlinien für die zentrale Anlaufstelle und den Beschwerdemechanismus für die Durchsetzung von EU Handelsabkommen und -regelungen

In diesen operativen Leitlinien wird erläutert, wie die zentrale Anlaufstelle der Abteilung Internationaler Handel der Europäischen Kommission für Beschwerden über Handelshemmnisse oder die Nichteinhaltung von Nachhaltigkeitsverpflichtungen in Drittländern funktioniert, und es werden Hinweise gegeben, wie man solche Beschwerden einreicht.

1. Was ist die zentrale Anlaufstelle?

Die zentrale Anlaufstelle richtet sich an alle in der EU ansässigen Interessenträger, die eine Beschwerde über Marktzugangsprobleme oder über die Nichteinhaltung von Verpflichtungen¹ einreichen wollen, die andere Länder im Rahmen der Bestimmungen der EU-Handelsabkommen über Handel und nachhaltige Entwicklung (Trade and Sustainable Development; TSD) oder des Allgemeinen Präferenzsystems (APS)² der EU eingegangen sind. Die zentrale Anlaufstelle koordiniert das Beschwerdesystem und sorgt für ein straffes internes Verfahren zur Lösung von Marktzugangsproblemen und der Nichteinhaltung von TSD/APS-Verpflichtungen. Beim Kontakt mit den Beschwerdeführern befolgt die zentrale Anlaufstelle den Kodex für gute Verwaltungspraxis³.

Diese Leitlinien sollen Interessenträgern helfen, die Funktionsweise des Beschwerdesystems der zentralen Anlaufstelle zu verstehen. Der Anhang dieser Leitlinien enthält zwei Praxisanleitungen zum Ausfüllen der Beschwerdeformulare, die auf dem [Access2Markets](#)-Portal der Kommission verfügbar sind.

Die zentrale Anlaufstelle befasst sich nicht mit Beschwerden zum Handelsschutz (Antidumping, Antisubventionen oder Schutzmaßnahmen). In diesen Fällen wenden Sie sich bitte an die Beschwerdestelle für Handelsschutz.⁴

2. Wer kann eine Beschwerde einreichen?

Im Rahmen des Beschwerdesystems können folgende Stellen eine Beschwerde bei der

¹ Die zentrale Anlaufstelle kann genutzt werden, um Beschwerden in Bereichen einzureichen, die unter EU-Handelsabkommen fallen. Dementsprechend ist sie nicht für Bereiche gedacht, die durch andere EU-Abkommen geregelt werden, wie z. B. Luftfahrt, Fischerei, Koordinierung der sozialen Sicherheit.

² Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 732/2008 des Rates (ABl. L 303 vom 31.10.2012, S. 1).

³ https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/20131125-code-good-administrative-behaviour-en_1.pdf

⁴ Weitere Informationen finden Sie unter: <https://ec.europa.eu/trade/policy/accessing-markets/trade-defence/>

zentralen Anlaufstelle einreichen:

i. Bei Marktzugangsbeschwerden:

- a. EU-Mitgliedstaaten
- b. Rechtssubjekte, die ihren eingetragenen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in der Europäischen Union haben
- c. Industrieverbände von EU-Unternehmen
- d. Arbeitgeberverbände in der EU
- e. Gewerkschaften oder Gewerkschaftsverbände, die nach dem Recht eines EU-Mitgliedstaates gegründet wurden

ii. Bei TSD- oder APS-Beschwerden:

- a. EU-Mitgliedstaaten
- b. Rechtssubjekte, die ihren eingetragenen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in der Europäischen Union haben
- c. Industrieverbände von EU-Unternehmen
- d. Arbeitgeberverbände in der EU
- e. Gewerkschaften oder Gewerkschaftsverbände, die nach dem Recht eines EU-Mitgliedstaates gegründet wurden
- f. Innerstaatliche Beratungsgruppen (Domestic Advisory Groups; DAG) der EU, die gemäß den EU-Handelsabkommen gebildet wurden (bei TSD-Beschwerden)
- g. NRO, die nach dem Recht eines EU-Mitgliedstaates gegründet wurden
- h. Bürgerinnen und Bürger oder Personen mit ständigem Wohnsitz in einem EU-Mitgliedstaat

Eine Beschwerde kann entweder von einem einzelnen Beschwerdeführer aus einer der aufgeführten Kategorien oder von mehreren Beschwerdeführern (innerhalb einer oder mehrerer Kategorien), die gemeinsam als Gruppe handeln, eingereicht werden. Die Beschwerdeführer sollten klar angeben, ob sie ausschließlich in ihrem eigenen Namen handeln oder ob sie auch andere Interessen vertreten, z. B. ähnliche Rechtssubjekte oder Organisationen mit Geschäftssitz im Partnerland. Vertritt der Beschwerdeführer andere, muss er die Identität dieser Rechtssubjekte vollständig offenlegen. Diese Angaben werden, wie in Abschnitt 6 angegeben, vertraulich behandelt.

3. Umfang der erforderlichen Informationen in den Beschwerdeformularen

Um der zentralen Anlaufstelle bei der Bewertung der Stärke und Bedeutung eines potenziellen Falls und bei der Entscheidung über das weitere Vorgehen zu helfen, enthalten die Beschwerdeformulare sowohl für den Marktzugang als auch für TSD/APS eine Bandbreite an Informationen. In diesen operativen Leitlinien wird erläutert, wie wichtig diese Informationen sind und welche benötigt werden.

Die Übermittlung aller im Beschwerdeformular geforderten Informationen ist keine Voraussetzung dafür, dass die zentrale Anlaufstelle eine Beschwerde annimmt. Je vollständiger die Beschwerde ist, desto einfacher wird es jedoch für die zentrale Anlaufstelle, eine Bewertung vorzunehmen und besser mit den Handelspartnern zusammenzuarbeiten.

Bei bestimmten Informationen, die möglicherweise nicht öffentlich oder leicht zugänglich sind, werden vom Beschwerdeführer keine genauen Angaben erwartet. Stattdessen reicht es aus, die Fragen nach bestem Wissen und Gewissen zu beantworten, die besten Schätzungen abzugeben und die Gründe für diese Schätzungen zu erläutern.

Die zentrale Anlaufstelle ist bereit, potenzielle Beschwerdeführer, insbesondere KMU und kleinere Interessengruppen, bei der Einreichung ihrer Beschwerde zu unterstützen. Dazu gehören Gespräche über Informationen, die für die Bewertung erforderlich sind. Im folgenden Abschnitt wird erläutert, wie die zentrale Anlaufstelle in dieser Voranmeldungsphase kontaktiert werden kann.

4. Voranmeldung

Die zentrale Anlaufstelle erkennt an, dass die Vorbereitung einer gut begründeten Beschwerde vor allem für KMU und kleinere Interessengruppen eine Herausforderung sein kann. Um diese Aufgabe zu erleichtern, fordert die zentrale Anlaufstelle die Interessenträger auf, vorab Kontakt aufzunehmen, um die formale Einreichung einer Beschwerde vorzubereiten. Alternativ kann die zentrale Anlaufstelle die Interessenträger auch auf andere Instrumente hinweisen, wenn diese für ihre Anliegen besser geeignet sind. Der fakultative Vorabkontakt kann sowohl für den Beschwerdeführer als auch für die zentrale Anlaufstelle sehr wertvoll sein. Vor allem kann das Voranmeldeverfahren u. a. dazu beitragen, die benötigten Informationen zu bestimmen und es dem Beschwerdeführer zu erleichtern, seine Anstrengungen gezielter einzusetzen.

Der Beschwerdeführer kann sich vor der Einreichung einer Beschwerde unter der folgenden E-Mail-Adresse an die zentrale Anlaufstelle wenden: TRADE-SINGLE-ENTRY-POINT@ec.europa.eu. Nach Eingang eines Ersuchens um Vorabkontakt ermittelt die zentrale Anlaufstelle die zuständige Kontaktstelle und teilt diese dem Beschwerdeführer mit.

Vorabkontakte bieten der zentralen Anlaufstelle und den Interessenträgern die Möglichkeit, vor der Einreichung einer Beschwerde Fragen zur Rechtsgrundlage der Beschwerde, zu den systemischen oder wirtschaftlichen Auswirkungen des potenziellen Hemmnisses oder Verstoßes sowie zum Umfang der zu übermittelnden Informationen zu erörtern. Vorabkontakte helfen der zentralen Anlaufstelle auch dabei, die Bearbeitung der Beschwerde vorzubereiten, indem sie die wichtigsten Probleme frühzeitig ermittelt.

5. Beschwerdeformulare

Die zentrale Anlaufstelle verfügt über zwei Online-Beschwerdeformulare: eines für Marktzugangshemmnisse und eines für die Nichteinhaltung von TSD/APS-Verpflichtungen. Beide Beschwerdeformulare müssen direkt online ausgefüllt werden⁵. Die Beschwerdeformulare bilden die Grundlage für die zentrale Anlaufstelle, um zu bewerten, ob ein Handelshemmnis oder ein Verstoß gegen die TSD/APS-Verpflichtungen vorliegt oder, im Falle des Handels- und Kooperationsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich, um die Informationen zu bewerten, die für die Anwendung von Maßnahmen zur Wiederherstellung des Gleichgewichts im Rahmen dieses Abkommens relevant sind.⁶

⁵ [Access2Markets Kontaktseite \(europa.eu\)](#)

⁶ Die Beschwerdeformulare sollten auch für die Einreichung von Beschwerden im Zusammenhang mit den Verpflichtungen zu gleichen Wettbewerbsbedingungen verwendet werden, die im Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich enthalten sind. Das Formular für Handel und nachhaltige Entwicklung sollte für Beschwerden im Zusammenhang mit Arbeitsnormen und Sozialstandards, Umwelt und Klima sowie sonstigen Instrumenten für Handel und nachhaltige Entwicklung verwendet werden. Diese Bereiche fallen unter Titel XI: Gleiche Wettbewerbsbedingungen für einen offenen und fairen Wettbewerb und eine nachhaltige Entwicklung des Teilbereichs Eins: Handel im Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich. Das Formular für den

Diesen Leitlinien sind zwei Praxisanleitungen zum Ausfüllen der Beschwerdeformulare beigelegt, die der Struktur der online verfügbaren Beschwerdeformulare folgen.

6. Vertraulichkeit

Die zentrale Anlaufstelle behandelt alle eingegangenen Informationen vertraulich und veröffentlicht weder die Tatsache, dass sie eine Beschwerde erhalten hat, noch deren Inhalt oder die Identität des Beschwerdeführers, es sei denn, der Beschwerdeführer hat die Informationen selbst veröffentlicht. Um die Durchsetzungsmaßnahmen der EU und der Mitgliedstaaten zu koordinieren, werden einige anonymisierte Informationen an die Behörden der EU-Mitgliedstaaten weitergegeben.

Wenn sich die Beschwerde auf ein Marktzugangshemmnis bezieht und die zentrale Anlaufstelle zu dem Schluss kommt, dass das in der Beschwerde angesprochene Problem tatsächlich als Handelshemmnis betrachtet werden kann, veröffentlicht sie Informationen über dieses Hemmnis auf der [Access2Markets-Plattform](#) der Kommission. Die Informationen enthalten die wichtigsten Fakten zu dem angesprochenen Thema (z. B. Meldedatum, Branche, Land, Beschreibung und betroffene HS-Codes), aber keine Angaben dazu, wie das Hemmnis festgestellt wurde, und auch keine Angaben zu den wirtschaftlichen Auswirkungen des Hemmnisses. Diese Informationen werden in regelmäßigen Abständen auf den neuesten Stand gebracht.

Bezieht sich die Beschwerde auf TSD oder APS und kommt die zentrale Anlaufstelle zu dem Schluss, dass das aufgeworfene Problem einen Verstoß gegen eine TSD-Verpflichtung im Rahmen eines Handelsabkommens oder einen Verstoß gegen die APS-Verordnung darstellt, der zu einer Rücknahme der APS-Präferenzen führen könnte (Artikel 15 oder 19 der APS-Verordnung), veröffentlicht sie Informationen über diesen Verstoß in einem Informationsblatt auf der APS-Website der Kommission. Die Informationen enthalten die wichtigsten Fakten zu dem aufgeworfenen Problem, erwähnen aber nicht, wie der Verstoß festgestellt wurde. Diese Informationen werden in regelmäßigen Abständen auf den neuesten Stand gebracht.

In Fällen, die ein höheres Maß an Vertraulichkeit erfordern (z. B. bei Gefahr von Repressalien), fordert die zentrale Anlaufstelle die Beschwerdeführer auf, Informationen über solche Umstände oder Risiken, die ihrer Ansicht nach abzusehen sind, bereitzustellen.

7. Weiterverfolgung von Beschwerden

Nach Eingang einer Beschwerde stellt die zentrale Anlaufstelle ein spezialisiertes „Sachbearbeiterteam“ zusammen. Dieses Team besteht aus Mitgliedern der zentralen Anlaufstelle und Experten mit geografischer und sektoraler Erfahrung. Die Aufgabe des Sachbearbeiterteams ist es, eine vorläufige Bewertung der Beschwerde vorzunehmen. Diese Bewertung konzentriert sich auf zwei Schlüsselbereiche: die Vollständigkeit der übermittelten Informationen und die Stichhaltigkeit der vorgelegten Nachweise.

Marktzugang sollte auch für andere Bereiche verwendet werden, die unter diesen Titel fallen, z. B. für Informationen, die für die Anwendung von Maßnahmen zur Wiederherstellung des Gleichgewichts, die Wettbewerbspolitik und die Subventionskontrolle; für staatseigene Unternehmen und Unternehmen mit besonderen Rechten oder Vorrechten und erklärte Monopole sowie für Besteuerung relevant sind. Beschwerden über Arbeitsnormen und Sozialstandards, Umwelt und Klima oder die oben genannte Subventionskontrolle können auch Informationen enthalten, die für die Anwendung von Artikel 411 [Wiederherstellung des Gleichgewichts] relevant sind.

In dieser Phase erhält der Beschwerdeführer eine Empfangsbestätigung für die Beschwerde zusammen mit einer individuellen Beschwerdennummer. Der Beschwerdeführer wird über die Einsetzung eines Sachbearbeiterteams informiert und es wird ihm eine Kontaktstelle für seinen Fall genannt.

Bewertung der Beschwerde

Im Zuge einer vorläufigen Analyse der Beschwerde kann das Sachbearbeiterteam je nach den Besonderheiten des Falls den Beschwerdeführer um zusätzliche Informationen bitten. Das Sachbearbeiterteam kann auch ein Gespräch mit dem Beschwerdeführer vorschlagen, um ein besseres Verständnis der aufgeworfenen Probleme zu erhalten.

Sobald das Sachbearbeiterteam eine ausreichende Menge an Informationen gesammelt hat, schließt es seine vorläufige Bewertung des aufgeworfenen Problems ab. Dazu gehört es, festzustellen, ob das Problem ein Handelshemmnis darstellt oder Fragen in Bezug auf die Einhaltung von TSD/APS-Verpflichtungen aufwirft, und zu ermitteln, wie es am besten gelöst werden kann. Der Beschwerdeführer wird über das Ergebnis dieser vorläufigen Bewertung informiert und mit seiner neuen Kontaktstelle für die weiteren Schritte bekannt gemacht.

Maßnahmen zur Lösung der Probleme, Unterrichtung des Beschwerdeführers und Verwaltung der Prioritäten

Der Beschwerdeführer wird zwar über den Fortgang seiner Beschwerde und deren Bewertung auf dem Laufenden gehalten, aber es ist zu bedenken, dass es oft schwierig ist, im Voraus zu sagen, wie schnell die Angelegenheit vorangebracht oder gelöst werden kann.

Je nach Fall kann die Reaktion der Kommission von diplomatischen Mitteln über internationale Überwachung/Aufsicht bis hin zur formellen Streitbeilegung (bei der WTO oder auf bilateraler Ebene) oder zu unilateralen Maßnahmen reichen. Aus diesen Gründen ist es nicht möglich, in diesen Leitlinien Angaben zu den genauen Verfahrensschritten solcher Maßnahmen zu machen, da sie je nach gewählter Vorgehensweise von Fall zu Fall variieren können. Liegen in Einzelfällen (z. B. bei formellen Streitbeilegungsverfahren) Informationen zum Stand des Verfahrens vor, leitet die zentrale Anlaufstelle diese an die betreffenden Interessenträger weiter.

Die Kommission wird zwar versuchen, alle Handelshemmnisse und Probleme bei der Einhaltung der TSD/APS-Verpflichtungen anzugehen und zu beseitigen, aber sie muss auch jederzeit Prioritäten setzen, um schnelle Ergebnisse zu erzielen und einen möglichst effizienten Einsatz der Ressourcen zu gewährleisten. Diese Prioritäten beruhen auf drei Kriterien: (1) der Wahrscheinlichkeit einer Lösung des Problems, (2) der Rechtsgrundlage und (3) den wirtschaftlichen/systemischen Auswirkungen bei Marktzugangshemmnissen oder der Schwere des Verstoßes bei TSD/APS-Verpflichtungen. Diese Prioritäten sind dynamisch und werden regelmäßig überprüft. Durch diese Flexibilität kann die Kommission ihre Ressourcen auf die wichtigsten Fälle konzentrieren, die jeweils eine größere Chance auf eine positive Lösung haben, und schnell und effizient auf veränderte Umstände reagieren.

Beschwerden sind nicht die einzige Quelle für die Umsetzungsarbeit der Kommission.

Die Kommission überwacht kontinuierlich die Erfüllung der Verpflichtungen durch Drittländer, um das Entstehen von Handelshemmnissen zu verhindern und die Einhaltung der TSD/APS-Verpflichtungen sicherzustellen. Dabei stützt sich die Kommission auf ihr Netzwerk von EU-Delegationen und auf Kontakte zu EU-Organen und Mitgliedstaaten.

Alle auf diese Weise festgestellten Hemmnisse oder Bedenken fließen auch in das System der zentralen Anlaufstelle ein, um sicherzustellen, dass sie gebührend berücksichtigt werden.

Anhang 1: Praxisanleitung zum Ausfüllen des Beschwerdeformulars für den Marktzugang

1 – Identität des Beschwerdeführers und Kontaktdaten

In diesem Abschnitt werden Informationen über die Person gesammelt, die die Beschwerde einreicht, sowie Angaben darüber, wie die zentrale Anlaufstelle sie kontaktieren kann.

Zusätzlich zu einigen personenbezogenen Angaben (wie Name, E-Mail-Adresse, Telefonnummer und Korrespondenzanschrift) sollte der Beschwerdeführer gegebenenfalls die konkrete Organisation oder nationale Behörde, die er vertritt, eindeutig angeben (z. B. den Firmennamen oder das jeweilige Ministerium oder die Botschaft eines EU-Mitgliedstaats).

Der Beschwerdeführer wird außerdem gebeten anzugeben, ob er im Namen folgender Stellen handelt oder diese vertritt: ein Mitgliedstaat der EU; ein Einführer/Ausführer/Anleger in der EU; ein EU- oder nationaler Wirtschaftsverband in der EU oder sonstige.

Schließlich muss der Beschwerdeführer auch den/die EU-Mitgliedstaat(en) angeben, in dem/denen er bzw. das Unternehmen tätig ist (z. B. die EU-Länder, in denen das Unternehmen agiert, oder die EU-Länder der Unternehmen, die einem EU-Wirtschaftsverband angehören).

2 – Informationen über das Handelshemmnis

In diesem Abschnitt kann der Beschwerdeführer das Hemmnis beschreiben, auf das er gestoßen ist oder das er erwartet, wenn es in Kraft tritt. Anhand dieser Informationen können die zentrale Anlaufstelle (und die Behörden der Mitgliedstaaten) feststellen, ob es sich um ein bekanntes Problem handelt, und die Art der aufgeworfenen Probleme besser verstehen.

Der Beschwerdeführer wird gebeten, das Land anzugeben, das das Hemmnis auferlegt hat, das Problem zu erläutern und zu erklären, wie es sich auf seine Geschäftstätigkeit auswirkt.

Soweit möglich, wird der Beschwerdeführer gebeten, Informationen über die Maßnahme zu geben, die das Problem verursacht: die Rechtsgrundlage, den Wortlaut der Maßnahme und das Datum ihres Inkrafttretens. Falls das Hemmnis auf eine Verwaltungspraxis zurückzuführen ist, kann diese Information ebenfalls angegeben werden.

Wenn die Beschwerde Gesetze oder Verordnungen betrifft, die noch nicht in Kraft sind, aber gerade erörtert werden oder sich auf dem Wege der Annahme befinden, wird der Beschwerdeführer gebeten, diese Informationen mitzuteilen, sodass die zentrale Anlaufstelle versuchen kann, zukünftige Handelshemmnisse zu verhindern.

In diesem Abschnitt des Beschwerdeformulars wird der Beschwerdeführer schließlich aufgefordert, das angebliche Handelshemmnis und den Sektor, auf den es sich auswirkt, anhand einer vorgegebenen Liste zu kategorisieren sowie die von dem Hemmnis betroffenen Produkte oder Dienstleistungen zu nennen, einschließlich der Zollcodes für Waren oder der EBOPS für Dienstleistungen. Die Beschreibung sollte so genau wie möglich sein und sich nicht einfach auf weit gefasste Produkt- oder Dienstleistungskategorien beziehen (es sei denn, das angebliche Hemmnis betrifft eine ganze Kategorie). Der Beschwerdeführer sollte sich bei der Identifizierung der betroffenen Produkte auf den/die detaillierteren HS-Code(s) beziehen – wenn möglich mindestens

vierstellig.

In den Feldern für die *Kategorie* und den *Sektor* findet der Beschwerdeführer Dropdown-Menüs, die die Auswahl erleichtern. Bei Unsicherheit in Bezug auf die beste Wahl empfehlen wir dem Beschwerdeführer, sich an die zentrale Anlaufstelle zu wenden (siehe hierzu Abschnitt „Vor Anmeldung“ in den Leitlinien).

3 – Wirtschaftliche/systemische Auswirkungen

Die Angaben in diesem Abschnitt helfen der zentralen Anlaufstelle dabei, die wirtschaftlichen und rechtlichen Auswirkungen des Hemmnisses auf das Unternehmen oder die Tätigkeit des Beschwerdeführers zu bewerten und einen Eindruck davon zu bekommen, ob sich das Hemmnis auch auf andere Unternehmen in derselben Branche oder auf Kunden auswirkt, die auf ihre Vorleistungen oder Dienstleistungen angewiesen sind. Außerdem können wir so leichter feststellen, ob es besondere Auswirkungen auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gibt. Die zentrale Anlaufstelle erkennt an, dass der Beschwerdeführer möglicherweise nicht über alle Informationen verfügt, um all diese Fragen zu beantworten.

Insbesondere wird der Beschwerdeführer gebeten, die Auswirkungen des Hemmnisses aus wirtschaftlicher Sicht zu erläutern, z. B. die Auswirkungen auf die Ausfuhren, Verluste, Produktion, Verkäufe oder zusätzliche Kosten, die dadurch entstehen, dem Hemmnis entsprechen zu müssen.

Der Beschwerdeführer wird ferner gebeten, einige für die Analyse des Hemmnisses nützliche Informationen mitzuteilen, insbesondere ob andere Interessenträger betroffen sind, wie z. B. andere EU-Unternehmen in derselben oder in anderen Branchen oder KMU. Die Frage nach inländischen Herstellern oder Anbietern in dem Land, in dem das Handelshemmnis besteht, soll Aufschluss darüber geben, ob EU-Unternehmen gegenüber einheimischen Unternehmen diskriminiert werden. Der Beschwerdeführer sollte auf diese Fragen mit „ja“, „nein“ oder „nicht bekannt“ antworten.

Schließlich hat der Beschwerdeführer die Möglichkeit, sich dazu zu äußern, ob die fragliche Maßnahme gegen rechtliche Verpflichtungen des Drittlandes verstößt, z. B. gegen die Regeln der WTO oder eines Freihandelsabkommens, einschließlich der Grundsätze der Transparenz, Nichtdiskriminierung und Verhältnismäßigkeit.

4 – Maßnahmen

Im Beschwerdeformular wird der Beschwerdeführer aufgefordert, Angaben darüber zu machen, ob ihm bekannt ist, ob Mitgliedstaaten der EU/Unternehmen (einschließlich des Beschwerdeführers selbst)/Wirtschaftsverbände/andere Stellen bei den nationalen Behörden (einschließlich inländischer Gerichte) des Landes, das die Maßnahme eingeführt hat, Rechtsmittel eingelegt haben.

Ebenso wird im Beschwerdeformular abgefragt, ob der Beschwerdeführer Kenntnis von Maßnahmen einer Behörde/eines Unternehmens/eines Industrieverbands/einer anderen Stelle aus einem Land außerhalb der EU hat, einschließlich lokaler Unternehmen in dem Land, das das Hemmnis auferlegt hat.

Diese Informationen sind für die zentrale Anlaufstelle wichtig, da sie weitere Anhaltspunkte für die Entscheidung liefern, wie das Drittland wirksamer angesprochen werden kann.

Obwohl vorherige oder geplante Maßnahmen nicht zwingend erforderlich sind, um eine

Beschwerde bei der zentralen Anlaufstelle einzureichen, sind alle Informationen über solche Maßnahmen und die möglichen Ergebnisse wichtig. Diese Informationen ermöglichen es der zentralen Anlaufstelle, zu verstehen, wie sie besser auf das Drittland eingehen und zeigen kann, dass sie sich der Entwicklung dieses Problems bewusst ist.

Anhang 2: Praxisanleitung zum Ausfüllen des [TSD/APS-Beschwerdeformulars](#)

1 – Identität des Beschwerdeführers

Der Beschwerdeführer muss eindeutig angeben, ob es sich um eine natürliche Person, einen EU-Mitgliedstaat oder ein EU-Rechtssubjekt (z. B. Unternehmen, Wirtschaftsverbände oder Arbeitnehmer-/Arbeitgeberverbände) handelt, und die entsprechenden Kontaktdaten angeben.

Handelt es sich bei dem Beschwerdeführer um ein EU-Unternehmen, eine Gewerkschaft, einen Industrieverband oder eine Nichtregierungsorganisation (unabhängig davon, ob es sich um eine nationale oder eine EU-Organisation handelt), eine DAG der EU oder eine andere Art von EU-Rechtssubjekt (siehe Kategorien b bis g in Abschnitt 2 Ziffer ii der operativen Leitlinien der zentralen Anlaufstelle), so sollte er die Option „*ein Rechtssubjekt*“ wählen. Handelt es sich bei dem Beschwerdeführer um einen Mitgliedstaat der EU (Kategorie a), muss er die Option „*Mitgliedstaat der EU*“ auswählen. Handelt es sich bei dem Beschwerdeführer um eine natürliche Person, die im eigenen Namen oder im Namen anderer EU-Bürgerinnen und -Bürger handelt, wählt er die Option „*Eine natürliche Person, die Bürgerin oder Bürger eines Mitgliedstaats der Europäischen Union (EU) ist oder dort ihren ständigen Wohnsitz hat*“.

Die zentrale Anlaufstelle ist sich bewusst, dass in der EU ansässige NRO oft mit NRO/natürlichen Personen in Drittländern zusammenarbeiten. Ist dies der Fall, bittet die zentrale Anlaufstelle den Beschwerdeführer, eine solche Zusammenarbeit offenzulegen und entsprechende Informationen bereitzustellen. Diese Informationen werden als Teil der vertraulichen Informationen behandelt, die in Abschnitt 6 der operativen Leitlinien der zentralen Anlaufstelle beschrieben sind.

2 – Tatsächliche Beschreibung des Verstoßes gegen TSD/APS-Verpflichtungen

In diesem Abschnitt des Beschwerdeformulars werden Informationen über den angeblichen Verstoß gegen TSD- oder APS-Verpflichtungen und die Rechtsgrundlage abgefragt. Diese Angaben dienen der zentralen Anlaufstelle als Grundlage für die vorläufige Analyse, da sie eine bessere Bestimmung des Sachverhalts und möglicher Verstöße gegen internationale Abkommen ermöglichen.

Die zentrale Anlaufstelle behandelt Beschwerden gegen verletzendende Rechtsvorschriften und gegen Verwaltungspraktiken gleichberechtigt. Beim Ausfüllen dieses Abschnitts ist jedoch zu bedenken, dass Verstöße, die auf Praktiken und nicht auf Rechtsvorschriften zurückzuführen sind, schwieriger zu beheben sind, da sie unter Umständen schwerer zu beweisen sind.

Diesbezüglich weist die zentrale Anlaufstelle darauf hin, dass TSD/APS-Verstöße in der Regel auf Folgendes zurückzuführen sein können:

- Nichteinhaltung von Verpflichtungen aus internationalen Übereinkommen oder der Umsetzung/Ratifizierung internationaler Übereinkommen,
- Verabschiedung innerstaatlicher Rechtsvorschriften, die gegen die in internationalen Übereinkommen verankerten Grundsätze verstoßen, oder
- das Versäumnis, die bestehenden innerstaatlichen Maßnahmen ordnungsgemäß umzusetzen. Der Beschwerdeführer sollte die Fakten darlegen, die seine Beschwerde insbesondere vor diesem Hintergrund begründen.

In der ersten Frage dieses Abschnitts des Beschwerdeformulars wird der Beschwerdeführer aufgefordert, die Rechtsgrundlage der Beschwerde anzugeben. Dies bedeutet, dass der Beschwerdeführer die Bestimmung(en) im Freihandelsabkommen (bei TSD-Beschwerden) oder in der APS-Verordnung (bei APS-Beschwerden) angeben sollte, gegen die das Drittland angeblich verstoßen hat.

In den folgenden Fragen dieses Abschnitts wird der Beschwerdeführer aufgefordert, die Rechtsvorschrift(en) oder Praxis/Praktiken des Drittlandes zu nennen, gegen die die in der ersten Frage genannte(n) Bestimmung(en) verstoßen. Der Beschwerdeführer sollte auch erläutern, inwiefern diese Rechtsvorschriften oder Praktiken gegen die Bestimmungen verstoßen.

In diesem Zusammenhang unterscheidet das TSD/APS-Beschwerdeformular zwischen einem Verstoß durch ein Gesetz und durch eine Praxis, wobei Letzteres genauso schwerwiegend sein kann wie Ersteres.

Im TSD/APS-Beschwerdeformular wird der Beschwerdeführer außerdem aufgefordert, das Gesetz oder die Praxis zu beschreiben und darzulegen, inwiefern dies einen Verstoß darstellt. Bei der Beantwortung dieser Frage sollte der Beschwerdeführer entweder den Wortlaut der Rechtsvorschrift vorlegen oder, wenn der mutmaßliche Verstoß auf eine Verwaltungspraxis zurückzuführen ist, erläutern, wie diese abläuft, und Angaben machen, die belegen, dass die Praxis von dem Drittland systematisch und nicht nur sporadisch angewandt wird.

Die zentrale Anlaufstelle möchte den Beschwerdeführer darauf aufmerksam machen, dass der Verstoß gegen die TSD- oder APS-Verpflichtungen im Drittland systematisch sein muss. Das bedeutet, dass es sich nicht um einen Einzelfall handeln darf, sondern eine weitverbreitete Praxis in dem Drittland sein muss, die von den zuständigen Behörden nicht angemessen behandelt wird. In diesem Zusammenhang kann eine Praxis sowohl als systemische falsche Anwendung von Rechtsvorschriften als auch als systemisches Versäumnis, ein Gesetz oder eine Verordnung anzuwenden, die mit der TSD- oder APS-Verpflichtung des Drittlandes konform wären, bezeichnet werden.

Der Beschwerdeführer kann in diesem Abschnitt auch angeben, was seiner Ansicht nach die offensichtlichen Ursachen für den mutmaßlichen Verstoß sind. Diese Informationen können für die wirksame Bekämpfung des mutmaßlichen Verstoßes relevant sein.

Die letzten Fragen in diesem Abschnitt unterscheiden sich je nachdem, ob der Beschwerdeführer einen Verstoß gegen eine TSD-Verpflichtung in einem Freihandelsabkommen oder einen Verstoß gegen die APS-Verordnung behauptet. Der Beschwerdeführer sollte nur auf die entsprechende Frage antworten.

3 – Auswirkungen und Schwere des Verstoßes

Bei TSD/APS-Fragen sollte der Beschwerdeführer fundierte Informationen über die Auswirkungen und die Schwere des mutmaßlichen Verstoßes vorlegen, z. B. über den Schaden, der der Umwelt oder den Arbeitnehmern des Handelspartners entstanden ist, sowie, falls verfügbar, über die geschätzten wirtschaftlichen Auswirkungen für EU-Unternehmen, die mit dem Handelspartner Handel treiben oder in ihn investieren. In diesem Abschnitt versucht die zentrale Anlaufstelle, das Ausmaß des mutmaßlichen Verstoßes zu verstehen und festzustellen, ob dieser in dem Drittland systemisch begangen wird.

Im Beschwerdeformular wird der Beschwerdeführer aufgefordert, so viele Informationen wie möglich anzugeben, um die Schwere des Verstoßes zu bewerten. Die Art der

bereitzustellenden Informationen hängt stark von dem mutmaßlichen Verstoß ab. Die Informationen sollten jedoch detailliert genug sein, um eine angemessene Bewertung der der Beschwerde zugrunde liegenden Fakten zu ermöglichen.

In diesem Zusammenhang ermutigt die zentrale Anlaufstelle die Interessenträger, vorab Kontakt aufzunehmen, um Fragen wie den Umfang der vorzulegenden Informationen zu erörtern und die wichtigsten Fragen frühzeitig zu klären (siehe die operativen Leitlinien).

In Bezug auf Beschwerden im Zusammenhang mit den im Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich enthaltenen Verpflichtungen zum Rückschrittsverbot und zur Wiederherstellung des Gleichgewichts (Artikel 387 und 391 [Rückschrittsverbot beim Schutzniveau], Artikel 411 [Wiederherstellung des Gleichgewichts] in Titel XI: Gleiche Wettbewerbsbedingungen für offenen und fairen Wettbewerb und nachhaltige Entwicklung) sollten zusätzliche wirtschaftliche Informationen ähnlich wie beim Formular zum Marktzugang bereitgestellt werden.

4 - Maßnahmen

Im Beschwerdeformular wird der Beschwerdeführer aufgefordert, Angaben darüber zu machen, ob ihm bekannt ist, ob ein Unternehmen/ein Wirtschaftsverband/eine andere Stelle bei den nationalen Behörden (einschließlich inländischer Gerichte) des Landes, das die Maßnahme eingeführt hat, Rechtsmittel eingelegt hat.

Falls ja, wird der Beschwerdeführer in den Beschwerdeformularen gebeten, Folgendes zu erläutern:

- i. die Art der ergriffenen Maßnahme;
- ii. die Behörde, bei der die Maßnahme ergriffen wurde, und
- iii. im Falle des Abschlusses der Maßnahme deren Ergebnis.

Im Beschwerdeformular für TSD/APS wird der Beschwerdeführer ferner aufgefordert, zu erläutern, warum er das Ergebnis der Maßnahme für unzureichend hält, um den Verstoß zu beheben, oder warum er der Ansicht ist, dass die Umsetzung (oder die Nichtumsetzung) eines Ergebnisses, das den Verstoß hätte beheben können, nicht stattgefunden hat.

In Fällen, in denen die angestrebte Maßnahme nicht erfolgreich war oder das Drittland das Ergebnis nicht umgesetzt hat, ist die Antwort recht einfach. Falls das Drittland einen positiven Schiedsspruch umgesetzt hat, der den Verstoß jedoch nicht wirksam beseitigt, sollte der Beschwerdeführer eine ausführliche Erklärung zu den Maßnahmen des Drittlandes abgeben.

Obwohl vorherige oder geplante Maßnahmen nicht zwingend erforderlich sind, um eine Beschwerde bei der zentralen Anlaufstelle einzureichen, sind alle Informationen über solche Maßnahmen und die möglichen Ergebnisse wichtig. Anhand dieser Informationen kann die zentrale Anlaufstelle feststellen, ob bereits Maßnahmen ergriffen wurden, und kann entscheiden, wie sie das Drittland wirksamer ansprechen kann.

Neben den innerstaatlichen Verfahren versucht die zentrale Anlaufstelle auch herauszufinden, ob der Sachverhalt, der angeblich einen Verstoß gegen die TSD- oder APS-Bestimmungen darstellt, bereits von den zuständigen internationalen Überwachungs- oder Aufsichtsgremien analysiert wurde und ob Maßnahmen ergriffen wurden. Es sei darauf hingewiesen, dass frühere Maßnahmen dieser Gremien keine Voraussetzung für die Einreichung einer Beschwerde sind, doch stellt die zentrale Anlaufstelle fest, dass dies die Tatsachenermittlung erheblich erleichtern würde.

Im Beschwerdeformular wird der Beschwerdeführer daher aufgefordert, ausführliche Angaben darüber zu machen, wie die zuständigen Überwachungs- oder Aufsichtsgremien internationaler Übereinkommen (z. B. Internationale Arbeitsorganisation, Vereinte Nationen, multilaterale Umweltabkommen) mit den angeblichen Verstößen umgehen und darauf reagieren.

5 – Vorläufige Fristen für die Bearbeitung von TSD-Beschwerden

Bei der Bearbeitung von TSD-Beschwerden hält sich die zentrale Anlaufstelle an die folgenden Fristen:

- i. Bestätigung des Eingangs der Beschwerde innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Eingang bei der zentralen Anlaufstelle;
- ii. Sicherstellen einer ersten Rückmeldung beim Beschwerdeführer innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Eingang der Beschwerde; und
- iii. Durchführung einer ersten Bewertung des Falls innerhalb von 120 Arbeitstagen nach Eingang der Beschwerde, um festzustellen, ob ein Verstoß gegen die TSD-Verpflichtungen vorliegt. Bei dieser Bewertung werden auch die geeigneten nächsten Schritte festgelegt.

Wenn weitere Informationen vom Beschwerdeführer benötigt werden, kann die zentrale Anlaufstelle die Frist von 120 Arbeitstagen aussetzen oder weitere Informationen von einer internationalen zwischenstaatlichen Organisation anfordern, die über das für die Untersuchung erforderliche Fachwissen verfügt. In diesen Fällen beginnt die Frist erneut, sobald der Beschwerdeführer oder die Organisation vollständige Informationen vorgelegt hat.

Die Frist kann auch ausgesetzt werden, wenn die zentrale Anlaufstelle mehr Zeit benötigt, um eine komplexe Analyse abzuschließen, oder wenn sich der Sachverhalt geändert hat (z. B. wenn neue Informationen ans Licht gekommen sind, die sich auf die Bewertung des Falls auswirken). In diesen Fällen hält die zentrale Anlaufstelle den Beschwerdeführer über Änderungen im Zeitplan seines Falles auf dem Laufenden.